

BGer 8C 837/2015 vom 14. Dezember 2015

Bundesgericht, 2015-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_837_2015

FR: TF 8C 837/2015 du 14 décembre 2015

IT: TF 8C 837/2015 del 14 dicembre 2015

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 14.12.2015 8C 837/2015 (8C_837/2015)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 14.12.2015 8C 837/2015
(8C_837/2015) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
14.12.2015 8C 837/2015 (8C_837/2015)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_837/2015
Urteil vom 14. Dezember 2015 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin
Leuzinger, Präsidentin, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen beco Berner Wirtschaft, Arbeitslosenkasse des Kantons Bern,
Lagerhausweg 10, 3018 Bern, Beschwerdegegner. Gegenstand Arbeitslosenversicherung
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des
Kantons Bern vom 2. Oktober 2015. Nach Einsicht in die Beschwerde des A. _____ vom
10. November 2015 (Poststempel) gegen den am 9. Oktober 2015 zugestellten Entscheid
des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, vom
2. Oktober 2015, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG
unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der
Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid
Recht verletzt; dies setzt namentlich voraus, dass sich die Beschwerde führende Person
konkret mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt (BGE 140 III
86 E. 2 S. 88 und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass die Beschwerde vom 10. November
2015 diesen Mindestanforderungen offensichtlich nicht gerecht wird, da der Versicherte zur
Hauptsache die geltende Rechtslage kritisiert, sich aber nicht in konkreter Weise mit den
Erwägungen der Vorinstanz, insbesondere bezüglich seiner Stellung als
einzelzeichnungsberechtigter Geschäftsführer sowie als Verwaltungsrat und damit als
arbeitgeberähnliche Person, auseinandersetzt und auch weder rügt noch aufzeigt, inwiefern
das kantonale Gericht im Sinne von Art. 95 f. BGG Recht verletzt bzw. - soweit überhaupt
beanstandet - den Sachverhalt gemäss Art. 97 Abs. 1 BGG qualifiziert unrichtig oder als auf
einer Rechtsverletzung beruhend festgestellt haben sollte, dass deshalb kein gültiges
Rechtsmittel eingereicht worden ist, so dass auf die - offensichtlich unzulässige -
Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann,
dass angesichts dieses Ergebnisses auf die (eine weitere Gültigkeitsvoraussetzung bildende)
Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerde vom 10. November 2015, welche ebenfalls nicht
gegeben ist (vgl. Art. 100 Abs. 1 BGG ; Art. 44-48 BGG), nicht weiter eingegangen zu
werden braucht, dass es sich vorliegend rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichts-kosten

für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin zuständig ist, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 14. Dezember 2015 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Leuzinger Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.